

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 189/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	27.03.2001	Beratung
Rat	05.04.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der *Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches soziales Engagement*

Beschlussvorschlag

Der Änderung der *Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches soziales Engagement* in *Richtlinien über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches Engagement* wird zugestimmt.

Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.05.2001 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung

Die städtischen **Richtlinien über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches soziales Engagement** traten in der aktuellen Fassung am 01.01.1983 in Kraft.

Es ist ein Anliegen der Bürgermeisterin, die vorgenannten Richtlinien fortzuschreiben, um damit das gesamte Feld der freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit zu erfassen und zu würdigen. Die neuen Richtlinien sollen u.a. die Grundlage dafür bilden, sich bei Bürgerinnen und Bürgern für die vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten in angemessener Weise zu bedanken. Hinzu kommt, dass die Vereinten Nationen das Jahr 2001 zum „Internationalen Jahr der Freiwilligen“ erklärt haben und auch das ein willkommener Anlass ist, die Richtlinien entsprechend zu erweitern.

Die bisherigen Richtlinien werden in Zukunft unter der allgemeineren Bezeichnung **Richtlinien über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches Engagement** weiter geführt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- Bisher waren die Richtlinien ausschließlich auf das ehrenamtliche soziale Engagement ausgerichtet. In Zukunft sollen auch die Bereiche wie z.B. Sport, Kultur, Natur, Umwelt, Katastrophenschutz, Feuerwehr, Schule berücksichtigt werden.
- Zurzeit ist die Ehrung auf Personen begrenzt, die **in** Bergisch Gladbach wohnen (leben) **und** deren freiwilliges Wirken Menschen **in** Bergisch Gladbach zu Gute kommt. Die neuen Richtlinien sind weiter gefasst. Geehrt werden können:
 - Freiwillige, die ehrenamtlich in Bergisch Gladbach für Bergisch Gladbacher tätig sind, **unabhängig** davon, ob sie in Bergisch Gladbach wohnen (leben) oder nicht.
 - Freiwillige, die als Mitglied einer Bergisch Gladbacher Organisation, wie z.B. Wohlfahrtsverband, Technisches Hilfswerk u.ä. **außerhalb** von Bergisch Gladbach ehrenamtliche Hilfe geleistet haben. Hierdurch soll dem „Eine-Welt-Gedanken“ besonders Rechnung getragen werden.
- Vorschläge für Ehrungen sollen zukünftig auch **aus der Bürgerschaft** eingereicht werden können. Hierdurch soll der Gedanke der Bürgernähe berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus wurde bei der Änderung der bestehenden Richtlinien die sich im Laufe der Jahre gewandelte Struktur der Verwaltung und der zuständigen Ausschüsse berücksichtigt. Ferner wurden die Richtlinien an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst.

Die geänderten **Richtlinien über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches Engagement** sollen zum 01. Mai 2001 in Kraft treten.

Richtlinien über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches Engagement

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.01.1983, zuletzt geändert am 05.04.2001 mit Wirkung zum 01.05.2001.

1. Grundsatz

Die Stadt Bergisch Gladbach ehrt Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement in den verschiedensten Bereichen des Miteinanders ausgezeichnet haben. Geehrt werden können:

- Freiwillige, die ehrenamtlich in Bergisch Gladbach für Bergisch Gladbacher tätig sind, **unabhängig** davon, ob sie in Bergisch Gladbach wohnen (leben) oder nicht.
- Freiwillige, die als Mitglied einer Bergisch Gladbacher Organisation, wie z.B. Wohlfahrtsverband, technisches Hilfswerk u.ä. **außerhalb** von Bergisch Gladbach ehrenamtliche Hilfe geleistet haben oder leisten. Hierdurch soll dem „Eine-Welt-Gedanken“ besonders Rechnung getragen werden.

Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrennadel verbunden mit einer Urkunde.

2. Verfahren

Vorschläge für Ehrungen können eingereicht werden

- aus der Bürgerschaft
- von den Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, Kirchen und Vereinen
- aus dem Rat und den Ausschüssen
- von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.

Die Vorschläge sollen neben dem Absender und den Namen der/des zu Ehrenden eine kurze Beschreibung des besonderen ehrenamtlichen Engagements beinhalten und - sofern die Anregung aus der Bürgerschaft kommt - eine anerkannte Institution benennen, die die Angaben bestätigen kann.

Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Rat nach Vorberatung im Hauptausschuss.

3. Zeitpunkt

Die Ehrungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen einer Feierstunde, in Ausnahmefällen auch bei einem besonderen Anlass.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung am 01. Mai 2001 in Kraft.

Text der alten Richtlinien

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über Ehrungen für besonderes ehrenamtliches soziales Engagement

1. Die Stadt Bergisch Gladbach ehrt Mitbürger, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement in den verschiedensten Bereichen des sozialen Miteinanders ausgezeichnet haben.

2. Vorschläge für Ehrungen können eingereicht werden
 - von den Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, Kirchen und Vereinen
 - aus dem Rat
 - aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß
 - aus dem Sozialausschuß
 - vom Stadtdirektor.

Über die Vorschläge entscheiden – getrennt nach Zuständigkeitsbereichen –

 - der Jugendwohlfahrtsausschuß,
 - der Sozialausschuß.

3. Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrennadel mit der Aufschrift

"Für ehrenamtliches soziales Engagement",

verbunden mit einer Urkunde.

4. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister einmal jährlich im Rahmen einer Feierstunde; in Ausnahmefällen auch bei einem besonderen Anlaß.

5. Die Richtlinien treten am 01.01.1983 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 06.12.1983

gez. Burgmer
(Bürgermeister)

Die Richtlinien sind am 01.01.1983 in Kraft getreten.